

Guten Tag Herr Palmer,

Ihre Änderung des Betreffs in "anonyme Mails" kann ich nicht nachvollziehen. Die E-Mails wurden namentlich unterzeichnet.

Die gewünschten Informationen gehen aus meiner Anfrage an die Universitätsstadt Tübingen hervor, auf die Sie geantwortet haben. Ich wiederhole das aber gerne:

"Sämtliche Kommunikation mit Boris Palmer seit dem 11. Januar 2007 über den Umgang mit LIFG-Anfragen, UVwG-Anfragen, VIG-Anfragen sowie Anfragen über die Plattform FragDenStaat.

Bitte übermitteln Sie die Informationen in elektronischer Form."

Falls das unverständlich sein sollte: Unter "sämtliche Kommunikation" fallen etwa Briefe, E-Mails, Telefonnotizen, Messenger-Nachrichten, Arbeitsanweisungen, Nachrichten in Sozialen Medien, usw.

Sie können die Anfrage auch hier öffentlich einsehen:
<https://fragdenstaat.de/a/204542>

Mit freundlichen Grüßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Informationsfreiheitsanfrage „Kommunikation mit Boris Palmer über den Umgang mit IFG-Anfragen“ vom 27.11.2020 (#204542) wurde von Ihnen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet. Sie haben die Frist mittlerweile um 4 Tage überschritten.

Bitte informieren Sie mich umgehend über den Stand meiner Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Antrag nach dem LIFG/UVwG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- die "Liste der Auffälligen" mit Stand vom 08.02.2020

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), nach § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Es handelt sich meines Erachtens um eine einfache Auskunft bei geringfügigem Aufwand. Gebühren fallen somit nicht an.

Ich verweise auf § 7 Abs. 7 LIFG/§243 Abs. 3 UVwG/§ 5 Abs. 2 VIG und bitte, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und um eine Empfangsbestätigung. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Antrag nach dem LIFG/UVwG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- Kriterien für die Auswahl, wer auf die "Liste der Auffälligen" kommt (vgl. Tübinger Tagblatt vom 26.02.2019),

- Liste mit Zugriffsberechtigten auf diese Liste,

- Beschreibung, wie der Zugriff auf die Liste technisch umgesetzt ist.

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), nach § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Es handelt sich meines Erachtens um eine einfache Auskunft bei geringfügigem Aufwand. Gebühren fallen somit nicht an.

Ich verweise auf § 7 Abs. 7 LIFG/§243 Abs. 3 UVwG/§ 5 Abs. 2 VIG und bitte, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und um eine Empfangsbestätigung. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

> Antrag nach dem LIFG/UVwG/VIG

>

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

> bitte senden Sie mir Folgendes zu:

>

> Eine Aufstellung der Kosten und Zuwendungen der Kooperation mit COUP. Hierzu zählen insbesondere aber nicht ausschließlich Beträge, die durch die Stadt an den Betreiber gezahlt wurden aber auch mögliche Zuwendungen des Betreibers.

>

> Welche Kosten sind darüberhinaus im laufenden Betrieb für die Stadt, SWT oder anderweitig beteiligte Instanzen angefallen? Bitte nach Kostenstelle aufschlüsseln

>

> Wurden diese Kosten ausschließlich aus Haushaltsmitteln bestritten oder anderweitig (ergänzt) z.B. durch Fördergelder?

>

> Gab es in diesem Rahmen SWT Mitarbeiter, die Abrechnungen an die Stadt gestellt haben?

>

> Vielen Dank im voraus!

>

> Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), nach § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

>

> Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Es handelt sich meines Erachtens um eine einfache Auskunft bei geringfügigem Aufwand. Gebühren fallen somit nicht an.

>

> Ich verweise auf § 7 Abs. 7 LIFG/§243 Abs. 3 UVwG/§ 5 Abs. 2 VIG und bitte, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

>

> Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

>

> Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und um eine Empfangsbestätigung. Vielen Dank für Ihre Mühe!

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

Antrag nach dem LIFG/UVwG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Eine Aufstellung der Kosten und Zuwendungen der Kooperation mit COUP. Hierzu zählen insbesondere aber nicht ausschließlich Beträge, die durch die Stadt an den Betreiber gezahlt wurden aber auch mögliche Zuwendungen des Betreibers.

Welche Kosten sind darüberhinaus im laufenden Betrieb für die Stadt, SWT oder anderweitig beteiligte Instanzen angefallen? Bitte nach Kostenstelle aufschlüsseln

Wurden diese Kosten ausschließlich aus Haushaltsmitteln bestritten oder anderweitig (ergänzt) z.B. durch Fördergelder?

Gab es in diesem Rahmen SWT Mitarbeiter, die Abrechnungen an die Stadt gestellt haben?

Vielen Dank im voraus!

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), nach § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Es handelt sich meines Erachtens um eine einfache Auskunft bei geringfügigem Aufwand. Gebühren fallen somit nicht an.

Ich verweise auf § 7 Abs. 7 LIFG/§243 Abs. 3 UVwG/§ 5 Abs. 2 VIG und bitte, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und um eine Empfangsbestätigung. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

